

Liechtensteinische Vermögensstrukturen und der automatische Informationsaustausch (AIA)

Autor

Christian Wyser, M.A. HSG
Leiter Compliance

Vorbemerkungen

Seit 1.1.2016 gilt in Liechtenstein der automatische Informationsaustausch in Steuersachen (AIA), welcher nach den Vorgaben des Gemeinsamen Meldestandards (sog. Common Reporting Standard, CRS) umgesetzt worden ist. Der AIA basiert auf dem AIA Abkommen, welches Liechtenstein und die EU Partnerstaaten abgeschlossen haben. Es regelt den Informationsaustausch über steuerlich relevante Finanzkonten. Die auszutauschenden Informationen basieren auf den KYC Informationen der liechtensteinischen Finanzintermediäre.

Alle wichtigen Finanzplätze der Welt bekennen sich zum AIA. Liechtenstein gehört zu den «Early Adopters», welche den ersten Datenaustausch ab 2017 auf Basis der Daten von 2016 vornehmen. Die Schweiz gehört zu den «Second Wave» Staaten, welche den ersten Datenaustausch ab 2018 auf Basis der Daten von 2017 umsetzen. Wie in Liechtenstein erfolgt der AIA gegenüber den EU Staaten sowie zusätzlich gegenüber Australien. Neue Abkommen plant die Schweiz mit Island, Norwegen, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Südkorea, Japan, Kanada und weiteren Ländern.

Für die liechtensteinischen Finanzintermediäre wird die Umsetzung des AIA zu einer echten Herausforderung. Die Begriffe, Sorgfaltspflichten und Prozesse sind den FATCA Abkommen sehr ähnlich. Da viele Kunden in künftigen AIA Partnerstaaten domiziliert sind, ist der Aufwand zur Implementierung des AIA Meldestandards im Vergleich zu FATCA aber um ein Vielfaches höher. Ab 2016 müssen die Vermögensstrukturen dem AIA Standard angepasst werden.

Dieses Bulletin dient als praktische Anwendungs- und Einstiegshilfe, um sich im Zusammenhang mit Vermögensstrukturen mit EU Bezug mit dem künftigen AIA Meldestandard vertraut zu machen. Gleichzeitig bestehen nachhaltige Lösungen und Optionen für Vermögensstrukturen, die nicht unter die AIA Meldepflichten fallen. Wir illustrieren solche Varianten anhand von Beispielen.

Welche Vermögensstrukturen bzw. Personen sind vom AIA betroffen?

Betroffen sind natürliche Personen mit steuerlichem Wohnsitz in der EU (wirtschaftlich Berechtigte, Stiftungsräte,

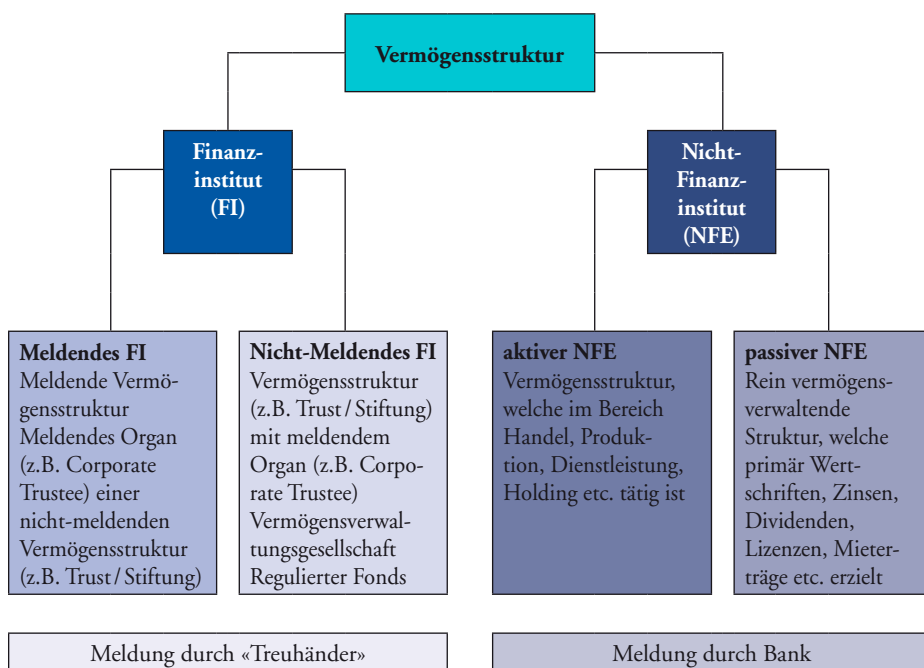
Vermögensstrukturierung und Asset Protection, Family Office, Nachfolgeplanung, Internationale Steuerberatung und Steuerplanung, Rechtsberatung, Trusts, Stiftungen und Gesellschaften, Verwaltung von Holding- und Patentverwertungsstrukturen, Abwicklung von internationalen Handelsgeschäften, Auswahl des Bankinstitutes, Anlagefonds und Versicherungen. Im Fokus: Liechtensteinische Vermögensstrukturen und der automatische Informationsaustausch (AIA). Buchführung und Revision, Wohnsitzwechsel, Vermögensstrukturierung und Asset Protection, Family Office, Nachfolgeplanung, Internationale Steuerberatung und Steuerplanung, Rechtsberatung, Trusts, Stiftungen und Gesellschaften, Verwaltung von Holding- und Patentverwertungsstrukturen, Abwicklung von inter-

Trustees, Protektoren, Beiräte, Geschäftsführer, Begünstigte etc.), welche liechtensteinische Rechtsträger (Gesellschaften, Stiftungen, Trusts, Anstalten, Personengesellschaften etc.) beherrschen und kontrollieren, die in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig bzw. liechtensteinischem Recht unterstellt sind.

Wer meldet die Vermögensstrukturen unter dem AIA?

Meldepflichtig sind entweder die liechtensteinischen Banken für eine Vermögensstruktur, welche als sog. Investmentunternehmen klassifiziert, aber nicht professionell verwaltet wird (sog. Nicht-Finanzinstitut, NFE) oder die Vermögensstruktur selbst, wenn sie professionell verwaltet wird (sog. Finanzinstitut, FI). Die liechtensteinischen Vermögensstrukturen lassen sich daher wie folgt einteilen:

Abb. 1:



Welche Informationen werden unter dem AIA ausgetauscht?

Gemeldet werden die Finanzkonten der Vermögensstrukturen. Der Meldegegenstand hängt von der Klassifikation der Vermögensstruktur als NFE oder FI ab. Bei einem NFE (aktiv oder passiv) melden die Banken die auf dem Konto/Depot per 31.12. verbuchten Vermögenswerte und Brutto Kapitalerträge (inkl. Zinsen, Dividenden, Einkünfte aus bestimmten Versicherungsverträgen, andere ähnliche Erträge sowie Erlöse aus Veräusserung von Finanzvermögen). Zudem melden die Banken die beherrschenden Personen einer Vermögensstruktur, welche als passive NFE klassifizieren.

Bei einer Vermögensstruktur, welche als FI klassifiziert, meldet die Vermögensstruktur das sog. «finanzielle Interesse» (Equity and Debt Interest) sowie die

beherrschenden Personen der Vermögensstruktur. Als finanzielles Interesse gelten bei steuerlich transparenten (kontrollierten) Vermögensstrukturen die Aktiven (und evt. das Fremdkapital) gemäss Bilanz, Buchhaltung, Vermögensaufstellung oder ähnlichen Aufstellungen. Bei steuerlich intransparenten (diskretionären) Vermögensstrukturen gelten als «finanzielles Interesse» effektive Ausschüttungen an einen Begünstigten.

Anhand der Beispiele 1 und 2 auf der nächsten Seite wird die unterschiedliche Behandlung des Meldegegenstandes illustriert.

Welche Sorgfaltspflichten sind bei Vermögensstrukturen zu beachten?

Wie unter FATCA setzt die Teilnahme beim AIA Meldestandard voraus, dass meldepflichtige FI die meldepflichtigen Finanzkonten identifizieren, klassifizieren, dokumentieren und melden. Es sind zwingende Due Diligence Vorschriften zu beachten. Es wird einerseits unterschieden zwischen bestehenden und neuen Konten von natürlichen Personen und Rechtsträgern. Andererseits gilt bei Konten von natürlichen Personen die Unterscheidung von niederwertigen (bis USD 1 Mio.) und hochwertigen Konten (ab USD 1 Mio.). Daraus ergeben sich insbesondere verschiedene Fristen und Umfänge für die Due Diligence.

Welche Fristen sind im Zusammenhang mit Bestandskunden zu beachten?

Liechtensteinische Vermögensstrukturen, welche als FI klassifizieren, müssen die Finanzkonten von Kunden mit Sitz/Wohnsitz in der EU innert folgenden Fristen identifizieren, dokumentieren und melden (s. Abb. 2 auf der folgenden Seite).

Beispiel 1 «Kontrollierte» Stiftung:

Klassifikation	Meldendes FI	Meldegegenstand
Passiver NFE	Bank	Konto / Depot plus auf verbuchte Erträge & Veräusserungserlöse
FI	FI bzw. meldender Trustee	«Equity Interest» des Stifters / Erstbegünstigten (Aktivseite der Bilanz)

Beispiel 2 «Diskretionäre» Stiftung:

Klassifikation	Meldendes FI	Meldegegenstand
Passiver NFE	Siehe «Kontrollierte» Stiftung	Siehe «Kontrollierte» Stiftung
FI	Vermögensstruktur	«Equity Interest» des Ermessensbegünstigten („Ausschüttung“)

Abb. 2:

Gemeinsame Fristen für hoch- und niederwertige Konten	
31.12.2016	Klassifizierung Vermögensstrukturen als NFE oder FI
	Meldung der Vermögensstrukturen mit Status passiver NFE an FL Banken
Fristen für hochwertige Konten (ab USD 1 Mio.)	
31.12.2016	Finalisierung File Review
31.03.2017	Mitteilung an meldepflichtige Personen von Vermögensstrukturen
31.05.2017	Registrierung Vermögensstrukturen mit FI Status bei liechtensteinischer Steuerverwaltung
30.06.2017	Meldung der Konten von Vermögensstrukturen mit FI Status an liechtensteinische Steuerverwaltung
	Mitteilung «Controlling Persons» von Vermögensstrukturen mit Status passiver NFE an FL Banken
30.09.2017	Weiterleitung der Meldung von liechtensteinischer Steuerverwaltung an AIA Partnerstaaten
Fristen für niederwertige Konten (bis USD 1 Mio.)	
31.12.2017	Finalisierung File Review
31.03.2018	Mitteilung an meldepflichtige Personen von Vermögensstrukturen
31.05.2018	Registrierung Vermögensstrukturen mit FI Status bei liechtensteinischer Steuerverwaltung
30.06.2018	Meldung der Konten von Vermögensstrukturen mit FI Status an liechtensteinische Steuerverwaltung
	Mitteilung «Controlling Persons» von Vermögensstrukturen mit Status passiver NFE an FL Banken
30.09.2018	Weiterleitung der Meldung von liechtensteinischer Steuerverwaltung an AIA Partnerstaaten

Neue SPV Formulare in Liechtenstein und der Schweiz

Liechtenstein hat unter anderem im Hinblick auf das Inkrafttreten des AIA die Sorgfaltspflichtverordnung (SPV) angepasst und diese in zwei Stufen in Kraft gesetzt. Gemäss Stufe 1 dieser

Anpassung sind die wirtschaftlich Berechtigten von vorbestehenden Körperschaften (AG, GmbH, Anstalt, etc.) bis 31.12.2016 festzustellen und allenfalls nach neuem Recht zu dokumentieren. Gemäss Stufe 2 dieser Anpassung sind für stiftungsähnliche Strukturen (Stiftungen, Trusts, etc.) bis 31.12.2018 (bei Mandaten mit erhöhten Sorgfalts-

pflichten) bzw. 31.12.2020 (bei allen anderen Mandaten) die wirtschaftlich Berechtigten nach neuem Recht festzustellen. Für neue Vermögensstrukturen, welche ab 1.1.2016 gegründet werden, gelten hinsichtlich der Definition des wirtschaftlich Berechtigten von Vermögensstrukturen die Bestimmungen der 4. EU-GW-RL.

Nach Einführung der VSB16 ab 1.1.2016 in der Schweiz wird die Identifizierung und Dokumentation der wirtschaftlich Berechtigten von Vermögensstrukturen durch liechtensteinische und schweizerische Finanzintermediäre in Zukunft mittels folgender neuer Formulare erfolgen:

Liechtenstein	Schweiz
Formular C (für alle Körperschaften)	Formular K (für operativ tätige Gesellschaften) Formular A (für Sitzgesellschaften)
Formular T (für Stiftungen und Trusts)	Formular S (für Stiftungen) Formular T (für Trusts)
Formular D (für Ausschüttungsempfänger diskretionärer Strukturen)	

Der Vergleich zeigt, dass auch liechtensteinische «Sitzgesellschaften» ein Formular C verwenden, um Anteilhaber ab 25% als wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren. In der Schweiz sind für Sitzgesellschaften unabhängig von der 25%-Grenze mittels Formular A alle Anteilhaber zu identifizieren.

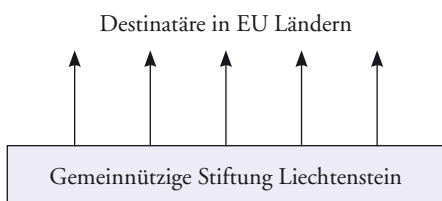
Welche liechtensteinischen Vermögensstrukturen fallen nicht unter den AIA?

Aktive NFE

Beherrschende Personen von Rechtsträgern mit dem Status aktiver NFE fallen nicht unter die AIA Meldepflicht. Aktive NFE haben neben gewissen Dokumentations-, Nachweis- und Selbstdeklarationserfordernissen keine AIA Pflichten. Als aktive NFE qualifizieren z.B.:

- Steuerbefreite, gemeinnützige Stiftungen;
- Produktions-, Vertriebs-, Dienstleistungs- und Handelsgesellschaften;
- Holdinggesellschaften mit aktiven Beteiligungen einer NFE Gruppe;
- Treasury Gesellschaften mit Finanzierung einer NFE Gruppe;
- «Wirtschaftlich tätige» Immobiliengesellschaften (mit einem oder mehreren Angestellten);
- Rechtsträger, welche < 50% passive Erträge erzielen und < 50% passive Bilanzaktiven haben.

Beispiel 3 – Steuerbefreite gemeinnützige Stiftung:



Eine liechtensteinische Stiftung mit ausschliesslich gemeinnützigem Zweck, welche steuerbefreit ist, klassifiziert für AIA Zwecke als aktiver NFE. Die Ausschüttungen an die Destinatäre fallen daher nicht unter die AIA Meldepflicht, auch wenn die Destinatäre in einem EU Land steuerlich ansässig sind. Führt die gemeinnützige Stiftung z.B. ein Konto/ Depot in UK, so meldet die UK Bank ab 2017 neben dem Kontoinhaber (gemeinnützige Stiftung) den Wert des Kontos/ Depots per 31.12.2016 sowie die Erträge des Kontos/Depots 2016 an die oberste Steuerverwaltung in London, UK (HM Customs & Revenue, HMRC), welche die Daten ihrerseits an die liechtensteinische Steuerverwaltung (LSTV) weiterleitet. Aus Sicht der LSTV handelt es sich hierbei um eine reine Kontrollmeldung über einen Rechtsträger, der in Liechtenstein registriert, aber steuerbefreit ist.

Beispiel 4 – Holding mit aktiven Beteiligungen:

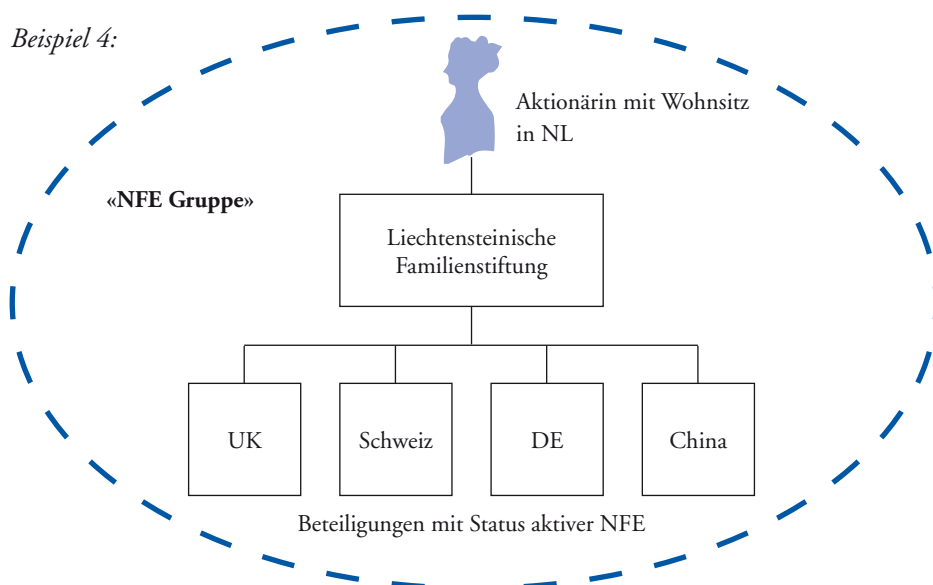
In diesem Beispiel hält eine liechtensteinische Familienstiftung vier operative

Beteiligungen, welche alle als aktive NFE klassifizieren. Auch wenn die Familienstiftung primär passive Einkünfte erzielt (z.B. Dividenden) und für sich alleine betrachtet als passiver NFE klassifizieren würde (da kein FI als Organ fungiert und die Struktur nicht durch einen externen FI professionell verwaltet wird), übernimmt sie in ihrer Funktion als Holding einer «NFE Gruppe» ebenfalls den Status «aktiver NFE» der Tochtergesellschaften. Damit wird sichergestellt, dass die kontoführende Bank der liechtensteinischen Familienstiftung weder die Aktionärin mit Wohnsitz in NL noch andere »Controlling Persons» melden muss.

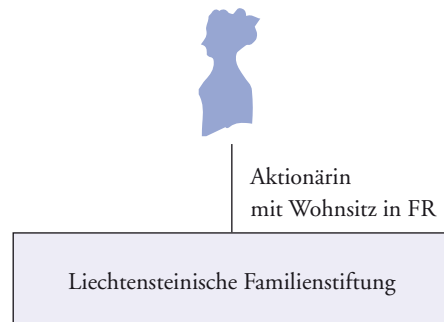
Passive NFE

Bei Rechtsträgern, die als passive NFE klassifizieren, werden nicht nur der Rechtsträger, sondern auch die beherrschenden Personen des Rechtsträgers gemeldet. Bei Stiftungen und Trusts gelten auch die Organe (inkl. Protektoren und Beiräte), effektive, nicht-treuhänderische Stifter/Gründer/Settoren sowie Begünstigte, Begünstigtenkreis oder andere Personen, welche die Stiftungen und Trusts beherrschen, als «wirtschaftlich Berechtigte» und somit als «controlling persons».

Beispiel 4:



Beispiel 5 – Struktur ohne Bankkonto:

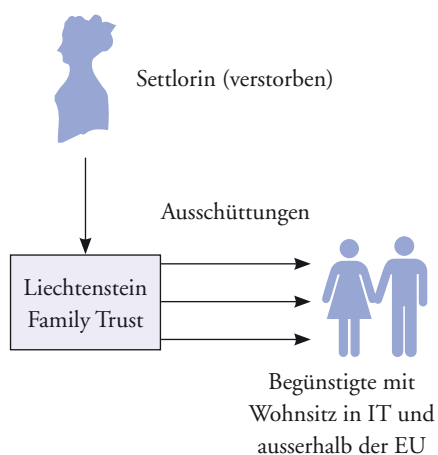


In diesem Beispiel verwaltet eine liechtensteinische Familienstiftung zugunsten einer Stifterin, welche gleichzeitig Erstbegünstigte ist, eine Bilder- und Antiquitätensammlung. Bei den Bildern und Antiquitäten handelt es sich um Vermögenswerte, welche nicht als «Finanzkonto» im Sinne des CRS qualifizieren. Da weder ein FI im Organ ist noch die Struktur durch einen externen FI professionell verwaltet wird, klassifiziert die Struktur als passiver NFE. Die Meldepflicht liegt demgemäss also bei der konto- oder depotführenden Bank (FI). Da die Familienstiftung aber kein Bankkonto oder Depot führt, erfolgen auch keine Meldungen über die Vermögenswerte der Familienstiftung an die französischen Steuerbehörden.

FI

Vermögensverwaltende liechtensteinische Rechtsträger, die von einem FI professionell verwaltet werden, klassifizieren als FI. Sie haben sich für AIA Zwecke bei der LSTV als FI zu registrieren. Meldegegenstand ist das «finanzielle Interesse» der Vermögensstruktur. Bei einem diskretionären Rechtsträger reduziert sich der Meldegegenstand auf effektiv getätigte Ausschüttungen an einen Begünstigten mit steuerlichem Sitz/Wohnsitz in einem AIA Partnerstaat.

Beispiel 6 – Diskretionärer Family Trust:



Der liechtensteinische Trustee (FI) des Family Trust beschliesst im 2016 Ausschüttungen an Begünstigte mit Wohnsitz in IT und ausserhalb der EU. Die Ausschüttungen an Empfänger mit Wohnsitz in IT werden vom liechtensteinischen Trustee mittels Formular D an die LSTV gemeldet, welche die Daten an die zuständige italienische Steuerbehörde weiterleitet. Die Ausschüttungen an Empfänger ausserhalb der EU muss der liechtensteinische Trustee nicht melden.

Da der Family Trust vor Inkrafttreten des AIA bereits bestand, muss der effektive, nicht-treuhänderische Gründer/Stifter/Settlor nicht gemeldet werden (sog. «Non-Controlling Settlor»). Eine solche Meldung macht in diesem Fall auch

keinen Sinn, da die effektive Settlorin bereits verstorben ist. Im Rahmen der Umsetzung der 4. EU GW-Richtlinie ist der «Non-Controlling Settlor» bis 2018 bzw. 2020 nach zu dokumentieren und zu melden. Im heutigen Zeitpunkt gehen wir aber davon aus, dass ein Settlor, der verstorben ist, nicht nachdokumentiert werden muss.

Fazit

ATU und die verwalteten Vermögensstrukturen sind mitten im Prozess zur Umsetzung des AIA. Wir haben bereits Erfahrungen sammeln können und kennen die Antworten auf komplexe Fragen. Wir beraten unsere Kunden gerne bei allen Themen rund um den AIA, die neuen Sorgfaltspflichtregeln und neuen SPV/GWG Formulare. ATU unterstützt seine Kunden insbesondere bei Koordinationsfragen von gemeinsam verwalteten Strukturen mit Bezug zur Schweiz und anderen AIA Partnerstaaten.

Wir sind davon überzeugt, dass die Vertraulichkeit und der Vermögensschutz für eine Vielzahl der vermögensverwaltenden Strukturen – bei entsprechender Strukturierung und Funktionsausübung – unter dem AIA beibehalten werden können. Da der AIA für die Schweiz und andere «2nd Wave Adopters» erst ab 2017 beginnt, können im laufenden Jahr schweizerische Treuhanddienstleister, Anwälte, Vermögensverwalter und Berater noch Massnahmen und Entscheidungen zur Optimierung der Vermögensstrukturen treffen. Der AIA stellt alle Finanzintermediäre vor grosse Herausforderungen, die es proaktiv zu bewältigen gilt. Je früher die AIA Implementierung beginnt, umso nachhaltiger und effizienter können die künftigen Meldepflichten für die Vermögensstrukturen erfolgen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen beim Allgemeinen Treuunternehmen der Autor dieses Artikels, Christian Wyser, gerne zur Verfügung.

In eigener Sache: Neue Führungsstruktur im Allgemeinen Treuunternehmen (ATU)

Im Zuge der Umsetzung der Nachfolgeplanung auf Ebene der Geschäftsleitung haben sich die langjährigen Mitglieder des Treuhänderrates Dr. Guido Meier, Dr. Werner Keicher sowie Christoph Langenauer entschieden, die Führung des Unternehmens auf eine jüngere Geschäftsleitung zu übertragen. Sie werden sich weiterhin auf die Kundenbetreuung konzentrieren und dem Unternehmen mit ihrer Erfahrung zur Verfügung stehen.

Der Treuhänderrat setzt sich neu aus dem langjährigen Mitglied des Treuhänderrates Roger Frick und den ehemaligen Direktionsmitgliedern Roland Feger, Dr. Beat Graf und Elmar Jerjen zusammen. Dr. Beat Graf hat die Funktion des Präsidenten des Treuhänderrates von Dr. Guido Meier übernommen.

Gleichzeitig wurde die Geschäftsleitung neu organisiert, indem Treuhänderrat und Direktion in einem Gremium zusammengefasst wurden. Damit soll durch kürzere Entscheidungswege eine höhere Effizienz und grössere Flexibilität auf Ebene der Geschäftsführung sichergestellt werden.

Das ATU Bulletin erscheint in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch. Das Bulletin ist eine sporadisch erscheinende Publikation des Allgemeinen Treuunternehmens, Vaduz. Der Inhalt dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt nicht die rechtliche Beratung.



Allgemeines Treuunternehmen

Aeulestrasse 5 · P.O. Box 83 T +423 237 34 34
9490 Vaduz F +423 237 34 60
Fürstentum Liechtenstein info@atu.li · www.atu.li